

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 5 (1930)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MIETERSCHUTZ

Obligatorischer Wohnungsnachweis.

Der Stadtrat Zürich beantragt dem Grossen Stadtrat mit Weisung vom 22. März 1930, gestützt auf § 1 des kantonalen «Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis» vom 3. März 1929, für das Gebiet der Stadt Zürich den amtlichen Wohnungsnachweis mit obligatorischer Meldepflicht für alle Wohnungen einzuführen.

In der Begründung zu diesem Antrag weist der Stadtrat darauf hin, dass die Gemeinden nach dem genannten Gesetz berechtigt sind, für ihr Gebiet den obligatorischen Wohnungsnachweis für alle Wohnungen oder für gewisse Arten von Wohnungen einzuführen. Sie haben die nötigen Vorschriften zu erlassen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Der Stadtrat bemerkt sodann, dass die Wohnungsfrage als eines der wichtigsten Probleme des Wirtschaftslebens betrachtet werden muss, weshalb ihr auch die Behörden ein erhöhtes Interesse entgegenbringen dürfen. Eine Sanierung auf diesem Gebiet nach sozialer und hygienischer Richtung ist nur möglich, wenn die Bedürfnisse der Bevölkerung durch einwandfreie, behördliche Erhebungen klargestellt werden. Durch die behördliche Meldepflicht wird ein klares Bild über den Wohnungsmarkt geschaffen. Die Behörden erhalten ein Material, das sie rechtzeitig Wohnungskrisen erkennen lässt, so dass ihnen begegnet werden kann. Neben dieser wichtigen Aufgabe liegt dem Wohnungsnachweis die Vermittlung ob. Welche Bedeutung einer behördlichen Stelle auf diesem Gebiet zukommt, erhellt besonders in Zeiten von Wohnungsmarktkrisen, in denen sich unlautere Elemente bemerkbar machen, die die Notlage der Mieter nach Kräften auszunützen verstehen. Bezüglich des Umfangs der obligatorischen Meldepflicht war man der Ansicht, dass neben der Grösse der Wohnung samt Zubehör auch der Mietzins zu melden sei.

Bevor nun vom Stadtrat Vorschriften über die Durchführung erlassen werden, soll der Grosse Stadtrat sich über die Wünschbarkeit der Einführung des amtlichen Wohnungsnachweises mit Meldezwang aussprechen.

HOF UND GARTEN

Im Gemüsegarten muss fleissig gejätet und auf Ungeziefer geachtet werden. Gegen Nachfröste ist Vorsorge zu treffen. Nachsaat von Kohl, Salat, Sommerrettigen, Peterli und Wurzelgewächsen. Von Mitte des Monats ab können die Tomaten ins Freie gepflanzt werden.

Im Blumengarten werden die Topf- und Knollengewächse wie die Sommerblumen ausgepflanzt. Rosen sind vor Ungeziefer zu behüten.

Wo bringe ich meine Zimmerpflanzen im Sommer hin?

Ich bringe meine Pflöge Ende Mai mit Vorliebe auf eine Blumenbank im Garten. Die Pflanzen, welche im Winter unter der ungleichen Zimmertemperatur, der meist zu trockenen Luft und dem unvermeidlichen Staub gelitten haben, erholen sich dann wunderbar schnell. Nur Sonnenbestrahlung ist in den ersten Tagen zu vermeiden, da selbst harte Palmen, wie Chamerops usw. leicht die hässlichen, braunen Flecken und Blattspitzen bekommen. Im Zimmer verbleiben nur die gegen direktes Sonnenlicht empfindlichen Blattpflanzen wie Hoja, manche Begonien usw. Der Blumentisch stehe nahe dem Fenster, doch gestatte er bequemes Lüften und ungehinderten Zutritt zum Fenster. Zugluft muss man ab vermeiden. Stark einfallende Sonnenstrahlen tut man gut durch Vorhänge oder Rolläden etwas dämpfen. Licht wollen unsere Zimmerpflanzen, aber keine direkten Sonnen-

strahlen. — Durch blühende Pflanzen, selbst Sommerflor, die wir den Blattpflanzen zugesellen, und nach dem Verblühen wieder entfernen, erhält unser Blumentisch im Sommer ständig neuen Reiz. —

VERBANDSNACHRICHTEN

Sektion St. Gallen.

Die Sektion St. Gallen hat mit ihrer am 9. April abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung einen öffentlichen Vortrag von Professor Dr. W. v. Gonzenbach aus Zürich über «Gesundes Wohnen» verbunden. Der Vortrag fand, wie der zahlreiche Besuch bewies, das verdiente grosse Interesse, namentlich bei der Frauenwelt. In geist- und humorvoller Weise bot der Referent wertvolle Aufklärungen über alles, was für das körperliche und seelische Befinden der Wohnungsinassen von Bedeutung ist, wobei auch die zu einer richtigen Hygiene mitgehörende ästhetische Seite der Wohnungseinrichtung eindrucksvoll betont wurde. Die Zuhörerschaft zeigte sich für die in so fesselnder Form erhaltene Belehrung sehr dankbar.

Im anschliessenden zweiten Teil des Abends wurden die statutarischen Geschäfte in aller Kürze erledigt. Nach einem kurzen Bericht des Vorsitzenden wurde die von Architekt E. Fehr vorgelegte Jahresrechnung genehmigt. Die Wahlen ergaben die Bestätigung des bisherigen Vorstandes mit Stadtrat Dr. Naegeli als Präsidenten. Neu als Revisor für den vor wenigen Wochen verstorbenen Herrn Eugen Schlatter, Architekt, dessen langjähriger Mitwirkung in der Sektion der Vorsitzende dankbar gedachte, wurde Fräulein F. Wehrli, gewählt.

JAHRESBERICHTE

Die Jahresberichte 1929

der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich, der Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen, der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals Romanshorn, und der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Zug sind eingegangen.

AUSSTELLUNGEN

«Neue Hauswirtschaft» im Kunstgewerbemuseum Zürich, vom 8. Mai bis Ende Juni 1930. Die Ausstellung zeigt die Ausstattung des Haushaltes mit den nötigen wünschbaren Gegenständen. Der zweckdienliche Hausrat wird in bester Form und in seinen modernen, zeitgemässen Ausführungen gezeigt. Die Hausfrau soll sich auch modern einrichten und rationell wirtschaften. Die Aufforderung zur Besichtigung geht daher vor allem an die Hausfrauen, dann auch an die Vorstände der Baugenossenschaften und an alle Interessenten.

LITERATUR

Haus und Hausrat von Hilde Zimmermann. Ein Leitfad für hauswirtschaftliche Schulen und Hausfrauen. Preis geb. R. M. 2.80, kart. 3.60; Ganzleinen R. M. 4.25.

Das in neuer Auflage in der Franck'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart erschienene Buch gliedert sich in 2 Teile. Im ersten werden in leicht verständlicher, knapper Weise, Art und Verarbeitung der verschiedenen Rohstoffe, Entstehung, Herstellung und Bewertung des Hausrates übersichtlich besprochen. Der zweite Teil behandelt in klaren Worten verschiedene Methoden zweckmässiger Instandhaltung und Reinigung der Haushaltsgegenstände. Auf vortheilhaften Einkauf derselben wird ebenfalls aufmerksam gemacht. Der Text wird durch gute Abbildungen, z. B. Herd- und Ofenanlagen, Herstellung von Glas- und Porzellangeschirr, Bestecke etc. wertvoll bereichert. Das Buch kann jeder Haushaltungslehrerin und jeder Hausfrau, wie auch als Lehrbuch an Haushaltungsschulen empfohlen werden. Hd. P.

Wenn sie Geld anzulegen haben, steht die

SCHWEIZERISCHE VOLKSBANK

mit ihren 66 Niederlassungen zu Ihrer Verfügung

Stammkapital und Reserven Fr. 200,000,000